

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Langenaustrasse" - Änderung Nr. 3 -

Der am 27.10.1972 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 24 sieht auf den Flurstücken Gem. Wallersheim, Flur 10, Nrn. 157, 158/1, 158/2, 158/3 und 159 eine dreigeschossige geschlossene Wohnbebauung vor.

Um dem Bedarf nach kleineren Grundstückseinheiten und einer variableren Bauweise sowie dem Wunsch nach Familienheimen Rechnung zu tragen, soll die dreigeschossige Bebauung durch Familienheime in max. zweigeschossiger Bauweise als Einzel- oder Doppelhäuser ersetzt werden. Gleichzeitig wird die Bautiefe auf 13,0 m erhöht und die überbaubare Fläche mit Rücksicht auf die Besonnung nach Osten verschoben, so dass eine 6,00 m breite Vorfläche entsteht.

Die Anzahl der zugehörigen Garagen in den Gemeinschaftsanlagen bleibt unverändert.

Durch diese Massnahme entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

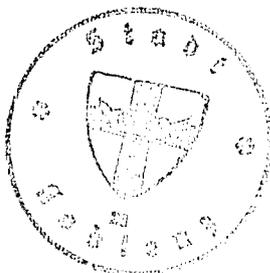
Koblenz, 04. 03. 1987

Stadtverwaltung Koblenz

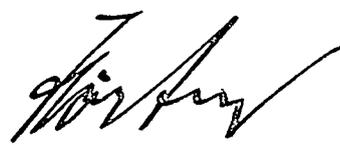


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 21.12.1993



Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister